

Dritte Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Universität Dortmund vom 18. Mai 2000

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Ziffer 3 und 65 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S.190) hat der Senat der Universität Dortmund in seiner Sitzung am 18. Mai 2000 folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Universität Dortmund vom 9. Dezember 1985 (AM 4/86 vom 31. Januar 1986), zuletzt geändert am 15. Juli 1997 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „erfüllt“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt. Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:
„Studiengang ist ein durch Studien- und Prüfungsordnung geregeltes, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluss oder ein bestimmtes Ausbildungsziel gerichtetes Studium eines Studienfaches oder mehrerer Studienfächer.“

b) § 1 Abs. 6 wird durch folgenden neuen Abs. 6 ersetzt:
„Die Universität Dortmund erhebt, speichert und verarbeitet zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages, auch im Rahmen von Amtshilfeersuchen, insbesondere für die Zwecke einer DV-gestützten Studierendenverwaltung, die in § 4 Abs. 3 Ziffer 1 aufgeführten personenbezogenen Daten der Studienbewerberinnen/Studienbewerber und der Studierenden. Bestimmte personenbezogene Daten der Studierenden werden auf begründeten Antrag den Dekaninnen und Dekanen und den Leiterinnen und Leitern der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Fachbereiche und der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere zu Zwecken der Studienberatung, der Studien- und Prüfungsorganisation, der Evaluation und der Forschung vorübergehend zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Kooperation mit externen wissenschaftlichen Einrichtungen können bestimmte personenbezogene Daten der Studierenden zu Forschungszwecken und für die Evaluation verwendet werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In § 3 Abs. 1 wird der Halbsatz „die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind“ ersetzt durch den Halbsatz „die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Das Nähere regelt die Ordnung für die Prüfung zum Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse der Universität Dortmund in der jeweils maßgeblichen Fassung.“

- c) In § 3 Abs. 3 werden die Worte „ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen/Studienbewerber“ ersetzt durch die Worte „fremdsprachigen Studienbewerberinnen und Studienbewerber“.
- d) In § 3 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen/Studienbewerber“ ersetzt durch die Worte „fremdsprachige Studienbewerberinnen/Studienbewerber“.
- e) In § 3 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „Einschreibung“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 Abs. 3 Ziffer 2 wird vor dem Wort „beglaubigter“ das Wort „amtlich“ eingefügt.
- b) In § 4 Abs. 3 Ziffer 4 wird nach dem Wort „Exmatrikulation“ das Wort „und“ durch „bzw.“ ersetzt.
- c) In § 4 Abs. 5 wird nach dem Wort „erfolgen“ das Komma durch einen Punkt ersetzt. Der Halbsatz „wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird“ fällt weg. Es wird als neuer Satz 2 eingefügt:
„Über verspätet eingehende Anträge wird nach Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters im Benehmen mit den Fachbereichen entschieden“.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) § 5 Abs. 1 Buchstabe c) wird gestrichen.
- b) § 5 Abs. 2 wird gestrichen.
- c) In § 5 Abs. 3 Buchstabe a) wird nach dem Wort „würde“ das Semikolon durch ein Komma ersetzt. Die nachfolgenden Worte unter Buchstabe a) werden gestrichen.
- d) § 5 Abs. 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
„aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,“
- e) § 5 Abs. 3 Buchstabe e) wird gestrichen.
- f) § 5 Abs. 3 wird zu § 5 Abs. 2.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

In § 6 Buchstabe a) werden die Worte „des Familienstandes“ gestrichen.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In § 7 werden die Absätze 4 bis 7 gestrichen.

- b) In § 7 Abs. 8 wird zu Beginn von Ziffer 3 das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.
- c) § 7 Absätze 8 und 9 werden zu § 7 Abs. 4 und 5.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Rückmeldung wird beantragt durch bargeldlose Überweisung der zu entrichtenden Beiträge oder Gebühren. Sie erfolgt, wenn zusätzlich die übrigen Voraussetzungen der Einschreibungsordnung vorliegen.“
- b) § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Für eine Studiengangänderung ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.“
- c) § 8 Abs. 4 wird gestrichen.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In § 10 Abs. 2 Buchstabe b) werden die Worte „längere, schwerere“ vorangestellt.
- b) § 10 Abs. 2 wird um folgenden Buchstaben h) ergänzt:
„Durchführung eines Praktikums, sofern der Fachbereich bescheinigt, dass die Ableistung des Praktikums wünschenswert für den Studiengang ist.“
- c) In § 10 Abs. 4 wird die Ziffer 3 gestrichen.
- d) § 10 Abs. 4 Ziffer 4 wird zu Ziffer 3 und erhält folgende Fassung:
„Nachweise über das Vorliegen eines wichtigen Grundes.“

9. In § 11 wird nach den Worten „Universität Dortmund“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Antrag“ das Wort „nur“ eingefügt.
- b) § 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern kann von der Universität Dortmund versagt werden, soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bestehen.“
- c) In § 12 Abs. 2 wird nach den Worten „§ 1 Abs. 3 Satz 2“ das Wort „nur“ eingefügt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „erforderlich“ das Komma durch einen Punkt ersetzt; der danach folgende Halbsatz wird gestrichen.

- b) § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht berechtigt Prüfungen abzulegen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

Artikel II

Das Rektorat gibt die an das Hochschulgesetz NW (HG) angepasste Fassung der Einschreibungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung neu bekannt..

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund (AM) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 18. Mai 2000.

Dortmund den 24.08.2000

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. Dr. h.c. Albert Klein